



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0152/2010		<b>Datum:</b>	02.03.2010
<b>Verfasser:</b>	66-Tiefbauamt	<b>Az:</b>	66.2	
<b>Gremienweg:</b>				
22.04.2010	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
12.04.2010	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
23.03.2010	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>Betreff:</b>	<b>Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau der Marktstraße, Abschnitt von Altengraben / Am Plan bis einschl. Hausgrundstücke Marktstraße 9 / 10 (Beginn des Sanierungsgebietes).</b>			

**Beschlussentwurf:** Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Marktstraße, Abschnitt von Altengraben / Am Plan bis einschl. Hausgrundstücke Marktstraße 9 / 10 (Beginn des Sanierungsgebietes) nach dem Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 60 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

**Begründung:** Die Marktstraße in diesem Abschnitt wird nach dem vom Stadtrat beschlossenen Lageplan Nr. 13.12/03.09/06.01 ausgebaut.

Die Straße erhält einen 5,70 m breiten Laufsteg. Dieser wird aus längsverlegten hellen Betonplatten mit Granitvorsatz mit einer mittigen Schlitzrinne zur Straßenoberflächenentwässerung ausgebildet.

Zur Angleichung an die wechselnden Anschlusshöhen und -tiefen der Fassaden wird der Randbereich mit Basaltkleinpflaster in gebundener Bauweise hergestellt.

Die Erneuerung der Marktstraße stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

#### **Es ergibt sich folgende Beurteilung:**

Es handelt sich bei der Marktstraße um eine Hauptgeschäftsstraße im innerstädtischen Bereich von Koblenz (Fußgängerzone). Es reihen sich Ladengeschäfte vielfältigster Art lückenlos aneinander.

Beim fußläufigen Verkehr ist davon auszugehen, dass durch die Nutzungsart die Marktstraße im besonderen Maße dem Kunden- und Personalverkehr der anliegenden Geschäfte dient.

Demgegenüber steht der fußläufige Durchgangsverkehr zur Altstadt, zum Friedrich-Ebert-Ring und zum Zentralplatz. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Fußgängerbereich auch ohne besonderes Ziel zum Promenieren und zum Aufenthalt genutzt wird.

Unter Berücksichtigung dieser Tatbestände ist noch von einem erhöhten Durchgangs- aber noch überwiegendem Anliegerverkehr auszugehen, der einen 45 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

Beim Fahrverkehr ist zu berücksichtigen, dass die Fußgängerzone nur in gewissen Zeiten zum Anliefern und zum Erreichen der anliegenden Grundstücke genutzt wird und damit reiner Anliegerverkehr vorliegt.

Bei einem geringen Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr ist nach der Rechtsprechung von einem 25 %igen Stadtanteil auszugehen.

Gerade der Fahrverkehr in Fußgängerzonen zur Andienung der Grundstücke mit Lastfahrzeugen erfordert einen höheren Ausbaustandard verbunden mit einer erheblichen Steigerung der Ausbaurkosten.

Unter Berücksichtigung der besonderen Situation in Fußgängerzonen und dem Verhältnis Fahrverkehr / fußläufiger Verkehr ist ein Stadtanteil von insgesamt 40 % gerechtfertigt.

**Historie:**

07.05.2009 Der Stadtrat beschließt den Lageplan Nr. 13.12/01.09/06.01